

## **Hallen-Nutzungsbedingungen SoccerOlympFellbach GmbH**

Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den Außenanlagen aufhalten. Mit Betreten der Anlage erkennen Mieter, Mitspieler und Besucher diese Nutzungsbedingungen an.

1. Die Halle und sanitären Einrichtungen sind funktionsgerecht und so zu behandeln, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Das Mitbringen von Tieren im Hallenbereich ist nicht gestattet.
3. SoccerOlymp haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen und eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für die im Außenbereich der Halle abgestellten Fahrzeuge.
4. Fundsachen sind unverzüglich am Counter abzuliefern.
5. Glas, Gläser, Flaschen und sonstige Behälter sowie Speisen und Kaugummis dürfen nicht mit in die Halle genommen werden. Eine Ausnahme stellen lediglich die über die Gastronomie zu beziehenden PET-Flaschen sowie die Bewirtung durch SoccerOlymp direkt in der Hallenanlage dar.
6. Das Mitbringen von Getränken und Speisen ist untersagt.
7. Das Anbringen von Plakaten usw. bedarf einer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung.
8. Jeder Mieter, Spieler und Besucher der Halle hat den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
9. Das Rauchen ist in der gesamten Anlage (Halle, Restaurant, Umkleide) verboten.
10. Das Betreten der Fußballfelder und der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Schulklassen und sonstigen Gruppen Jugendlicher ist das Betreten der Halle nur in Begleitung eines Verantwortlichen gestattet.
12. Das Betreten der Fußballfelder mit Schraub- und Metallstollen ist nicht erlaubt. Das Betreten der Mehrzwecksporthalle ist nur mit Schuhen mit heller

Sohle erlaubt, schwarze Sohlen sowie Stollenschuhe jeglicher Art sind nicht gestattet. Für eventuelle Schäden durch die Benutzung haftet der Mieter.

13. Sollte es aufgrund der Verletzung dieser Nutzungsbedingungen notwendig sein, kann SoccerOlymp den Ausschluss von der weiteren Nutzung der Halle oder des Fußballfeldes sowie ein weitergehendes Hausverbot verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Entgelte für die ausgeschlossene Nutzung besteht nicht. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatz- und anderen gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten.